

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Feldmann, Markus / Moine, Virgile**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1951)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES KIRCHENWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1951

Direktor: Regierungsrat Dr. **Markus Feldmann**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Virgile Moine**

I. Administration

Die Zahl der einlaufenden Geschäfte ist im Berichtsjahr wieder ein wenig angestiegen, nachdem sie im Jahr 1950 ihren Tiefstand seit dem zweiten Weltkrieg erreicht hatte. Obschon die Geschäftslast für das Direktionssekretariat wesentlich geringer war als vor drei bis vier Jahren, musste ein unaufhaltsames leichtes Anwachsen der Rückstände in Kauf genommen werden, da der Sekretär der Kirchendirektion durch dringliche Arbeiten der Erziehungsdirektion, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erlass und der Inkraftsetzung des neuen Primarschulgesetzes, stark in Anspruch genommen war.

II. Kirchgemeinden

In der Umschreibung der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirchgemeinden trat keine Änderung ein.

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde St-Imier hatte bereits im Frühling 1946 beschlossen, ihre Aufteilung in eine Kirchgemeinde St-Imier und eine Kirchgemeinde Villeret in die Wege zu leiten. Nach langwierigen Verhandlungen über die Teilung des Kirchengutes konnten die Sektionen im Januar 1951 eine Konvention über diesen Punkt abschliessen, worauf der Grosse Rat in der Maisession die Trennung

vornahm. Sie erhielt Rückwirkung auf den 1. Januar 1951, da mit diesem Tag eine neue, zweijährige Steuerbemessungsperiode zu laufen begann.

Bestand der Kirchgemeinden auf Ende 1951:

	Zahl der Kirchgemeinden
Reformierte Kirche	209
Römisch-katholische Kirche	89
Christkatholische Kirche	4

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die drei Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

III. Pfarrstellen

Mit Dekreten vom 15. Mai bzw. 19. November 1951 wandelte der Grosse Rat zwei evangelisch-reformierte Hilfspfarrstellen in Pfarrstellen um, nämlich Wengen (Kirchgemeinde Lauterbrunnen) und Courrendlin (Kirchgemeinde Delémont). Ausserdem errichtete er in

zwei stadtbernischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden je ein neues Pfarramt.

In den Kirchgemeinden Köniz, Aarwangen, Kolnlingen und Münchenbuchsee wurden an Stelle von Gemeindevikariaten Hilfspfarrstellen eröffnet. Ferner erhielt die Johanneskirchgemeinde Bern ein Hilfspfarramt.

Über die Schaffung von römisch-katholischen Hilfsgeistlichenstellen und Vikariaten auf den 1. Januar 1951 wurde bereits im Verwaltungsbericht 1950 orientiert. Im Laufe des Berichtsjahres kamen keine weiteren Stellen hinzu.

Bestand auf Ende 1951:

	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche	272	8	29
Römisch-katholische Kirche	89	—	26
Christkatholische Kirche . .	4	—	2

(Die Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen ist in der Zahl der reformierten Pfarrstellen inbegriffen.)

IV. Besoldungswesen

Im Berichtsjahr erfolgte nur in einem Fall der Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht. Verhandlungen über die Abtretung eines Pfrundgrundstückes an die Kirchgemeinde führten zu keinem Ziel.

Die Zunahme der Zahl der römisch-katholischen Geistlichen, welche dem Staat gegenüber Anspruch auf Naturalien bzw. Naturalienentschädigung haben, bot den Anlass, diese Entschädigungen neu zu ordnen und auch für diejenigen Fälle, in welchen die Kirchgemeinden die Naturalien liefern, den Versicherungswert klarzulegen.

V. Gesetzgebung

Für das Jahr 1951 sind nur die drei bereits erwähnten Dekrete zu nennen, nämlich Dekret vom 15. Mai 1951 betreffend die Trennung der bisherigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde St-Imier, Dekret vom 15. Mai 1951 betreffend Errichtung einer neuen Pfarrstelle und Dekret vom 19. November 1951 betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen.

VI. Die einzelnen Landeskirchen

A. Evangelisch-reformierte Kirche

War schon das in den beiden letzten Verwaltungsberichten erwähnte Gespräch zwischen Staat und Kirche in der Öffentlichkeit lebhaft diskutiert worden, so nahm das Interesse ein ungeahntes Ausmass an, als die Staatskanzlei im Sommer des Berichtsjahres neben andern Dokumenten einen Briefwechsel zwischen dem damaligen Kirchendirektor und Prof. Dr. Karl Barth in Basel publizierte. (Es sei hier nebenbei bemerkt, dass die oft gehörte Behauptung, der Staat habe damit auf Kosten der Steuerzahler Propaganda gegen die Richtung Barth getrieben, nicht zutrifft: Nur die Mitglieder des Regierungsrates, des Grossen Rates und die bernische Presse wurden mit je einem Exemplar und

entgeltlich beliefert, alle andern Exemplare wurden zu dem von der Staatskanzlei errechneten Selbstkostenpreis abgesetzt.) Die ganze Diskussion hat sich der Sache gemäss nach und nach in zwei Problemkreise aufgespalten:

Das Gespräch zwischen Staat und Kirche wurde zwischen den Partnern fortgesetzt. Der Grosse Rat wurde bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes 1950 über die damaligen Ergebnisse orientiert (Tagblatt S. 478). Eine vorläufig letzte Unterredung fand am 19. November 1951 statt. Wenn auch die am meisten umstrittenen Probleme nicht aus der Welt geschafft werden können — ihre Lösung hängt nicht nur vom Staat Bern und der bernischen evangelisch-reformierten Landeskirche ab — so hat sich doch die Erwartung, dass die konstruktive Zusammenarbeit zwischen den beiden Körperschaften sich fortsetzen lasse, als richtig erwiesen.

Der andere Problemkreis kann mit dem Stichwort «Toleranzproblem» charakterisiert werden. Die diesbezügliche Auseinandersetzung geht, soweit wir sehen, auf innerkirchlichem Boden weiter.

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

Predigtamtskandidaten der Universität Bern . . .	12
auswärtige Geistliche deutscher Sprache	1
Bewerber französischer Sprache	1
Rücktritte	4
Verstorben im aktiven Kirchendienst	—
in andern Funktionen	—
im Ruhestand	—

Die Kirchendirektion hat 11 Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 5 Kirchgemeinden. 6 Pfarrwahlverfahren waren Ende 1951 noch pendent. In allen Fällen, in welchen die Amtsdauer ablief, ohne dass der Amtsinhaber demissionierte, erfolgte eine stille Bestätigungswahl gemäss Art. 36f des Kirchengesetzes.

B. Römisch-katholische Kirche

Dem Dekret vom 11. September 1947 entsprechend ist die römisch-katholische Kommission wie folgt für eine vierjährige Amtsdauer gewählt worden:

Bourquard Paul, curé-doyen, Courrendlin; Duruz René, Pfarrer, Thun; Fleury Joseph, curé, Delémont; Monin Joseph, curé-doyen, Saignelégier; Boinay Georges, Dr. avocat, Porrentruy; Ceppi Pierre, Dr., Oberrichter, Bern; von Ernst Franz, Dr., alt Direktor, Bern; Froidevaux Ernest, employé, Bienne; Gerster Joseph, Dr., Advokat, Laufen; Jobin Alcide, député, Asuel; Jolidon Arnold, menuisier, Moutier.

Gegen die Wahlvorschläge der Versammlung der Kirchgemeindedelegierten war keine Opposition gemacht worden.

Vom residierenden Domherrn des Kantons Bern wurde der Vorschlag unterbreitet, für den Inhaber dieses Postens ein Wohnhaus zu erwerben. Der Re-

gierungsrat musste sich aber entschliessen, auf die sich bietende Gelegenheit zu verzichten, da es der im Hinblick auf die Vereinfachung der Verwaltung verfolgten Tendenz, Pfrundgüter an Gemeinden abzutreten, zuwiderlaufen würde, wenn der Staat Bern Eigentümer eines Wohnhauses in Solothurn würde.

Die übrigen, über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehenden Korrespondenzen mit der römisch-katholischen Kommission und der kirchlichen Oberbehörde betrafen Geschäfte, welche nicht vor Jahresende erledigt werden konnten.

Statistische Angaben

Im Berichtsjahr wurden 5 Geistliche in den römisch-katholischen Kirchendienst aufgenommen; 2 Geistliche traten zurück, 2 verstarben im Ruhestand.

Die Kirchendirektion hat 3 Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, in 2 Fällen wurde das Wahlverfahren im Berichtsjahr mit der Wahlbestätigung durch den Regierungsrat und der Installation des neuen

Geistlichen abgeschlossen. Die Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsdauer erfolgten im stillen Bestätigungsverfahren.

C. Christkatholische Kirche

Infolge Beförderung des bisherigen Inhabers Prof. Dr. A. Rütty zum vollamtlichen Ordinarius der Universität Bern wurde die Hilfspfarrstelle der christkatholischen Kirchgemeinde Bern neu besetzt.

Ein Bewerber, welcher bereits provisorisch als Verweser einer Kirchgemeinde eine Zeitlang versehen hatte, wurde in den Kirchendienst aufgenommen und kurz darauf in der betreffenden Kirchgemeinde installiert.

Bern, den 16. April 1952.

Der Direktor des Kirchenwesens:
sig. **Buri**

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Mai 1952.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**

